

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

durch Ringbildung eine illoyale Preissteigerung bezweckt wird, so kann die betreffende Arbeit freihändig vergeben oder in Regie ausgeführt werden. Die Unterzeichner von Kollektivangeboten haben einen Bevollmächtigten zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme von Zahlungen zu bestimmen. Das Verzeichnis der die Arbeiten, bezw. Lieferungen ausführenden Firmen ist den vergebenden Behörden vor Abschluß der Verträge zur Genehmigung vorzulegen. Die Behörden sind berechtigt, den ausführenden Firmen direkte Anweisungen zu geben.

Übernommene Arbeiten und Lieferungen dürfen nur mit besonderer Einwilligung der vergebenden Behörde an Unterakkordanten weitervergeben werden. Der Unternehmer hat die Unterakkorde der Behörde zur Genehmigung vorzulegen. Er bleibt in allen Fällen der Behörde gegenüber für die übernommene Verpflichtung verantwortlich und kann überdies zur Leistung einer erhöhten Sicherheit angehalten werden.

Die Arbeiter sind auf Kosten des Unternehmers gegen die Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten zu versichern.

Für Überstunden müssen mindestens 25, für Nacht- und Sonntagsarbeit 50 Prozent Lohnzuschlag bezahlt werden, sofern nicht Bestimmungen einer Tarifgemeinschaft zwischen Arbeitern und Prinzipalen eine andere Entschädigung vorsehen.

Den bei vergebenen Arbeiten oder Lieferungen beschäftigten Arbeitern ist der Lohn wöchentlich auszahlen. Die Auszahlung darf nicht in einer Wirtschaft erfolgen. Bei Bauarbeiten dürfen der Unternehmer und sein Aufsichtspersonal Getränke und Lebensmittel weder selbst an Arbeiter verkaufen, noch an einem solchen Verkaufe beteiligt sein; Ausnahmen sind mit besonderer Bewilligung der zuständigen Behörde zulässig. An den Baustellen sind zweckentsprechende Aborte einzurichten. Bei Arbeiten, die im Freien auszuführen sind, haben die Unternehmer für ausreichende, im Winter heizbare Unterkunftsräume zu sorgen, in denen die Arbeiter ihre Mahlzeiten einnehmen können.

Werden Arbeiten von der Behörde in Regie ausgeführt, so ist ein besonderes Arbeitsreglement aufzustellen, das den Arbeitern bekannt zu geben ist.

Bei allgemeinen Ausschreibungen bleiben allfällig eingereichte Projekte, Pläne oder Muster Eigentum des Bewerbers mit Ausnahme derjenigen, deren Urheber den Zuschlag erhalten haben. Die übrigen Projekte, Pläne oder Muster dürfen nur mit Zustimmung der Urheber benützt werden. Bei beschränkter Konkurrenz kann den eingeladenen Bewerbern für Projekte, Pläne oder Muster, die sie selbst zu liefern haben, eine ihrem Werte entsprechende, bei der Ausschreibung im voraus zu bestimmende Entschädigung bezahlt werden, wogegen die Projekte, Pläne oder Muster ins Eigentum des Bestellers übergehen.

Nach Fertigstellung der Arbeit und Beendigung der Lieferung habe Nachmaß, Abrechnung und Auszahlung möglichst bald stattzufinden. Erstreckt sich die Ausführung über einen längeren Zeitraum, so sind angemessene Abschlagszahlungen bis auf höchstens 90 Prozent der jeweiligen Guthaben zu bewilligen. Nur wenn triftige Gründe dafür vorliegen, sollen Abschlagszahlungen zur Verstärkung der Sicherheit (Kautions) zurückbehalten werden.

Die Sicherheit kann durch Bürgschaft oder Realkaution geleistet werden. Sie soll in der Regel 10 Prozent

der Übernahme-summe nicht übersteigen. Die Rückgabe der Kautions hat nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, für deren Sicherung sie gedient hat, ohne Verzug zu erfolgen.

Sind die Arbeiten oder Lieferungen nicht voraussehenden Veränderungen unterworfen, so ist der Unternehmer zur Ausführung von Mehrleistungen zu den eingegebenen Preisen bis zum Betrage von 20 Prozent der Akkordsumme verpflichtet. Überschreiten Mehrarbeiten diese Grenze, so ist besondere Vereinbarung nötig oder es kann Vergebung derselben an eine andere Firma erfolgen. Beträgt die Minderleistung oder -Lieferung mehr als 20 Prozent, so hat der Unternehmer nur Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweisbar hieraus entstehenden wirklichen Schadens.

Konventionalstrafen sind auszubedingen, wenn ein erhebliches Interesse an der rechtzeitigen Vertragserfüllung besteht. Die Höhe derselben soll sich innerhalb angemessener Schranken halten.

Die Behörden sind berechtigt, die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen in den Werkstätten und Magazinen und auf den Arbeitsplätzen zu überwachen und die Befolgung der Submissionsbedingungen durch Einsichtnahme in die Taglohnlisten u. s. w. zu kontrollieren.

## Aus den Gemeinderats-Sitzungen in Linz.

(Sitzung am 20. September.)

Über Antrag des Gemeinderates Schützenhofer beschloß der Gemeinderat anlässlich der Errichtung des Jahn-Denkmales einen Gesamtbetrag von 300 K zu bewilligen, von welchem Betrage jedoch die Kosten der Sockellegung für das Denkmal und der gärtnerischen Ausschmückung von zusammen etwa 170 K in Abzug zu bringen sind.

Gemeinderat Uhlik berichtet über ein Gesuch um Beleuchtung des Hohlweges von der Reiß-Villa zur Freinbergstraße und vom Stangelhof bis zum Jägermayr und beantragt: „Sobald die betreffenden Grundbesitzer den zur Regulierung des Straßenteiles notwendigen Grund an die Gemeinde übergeben werden, soll die vom Bauamte vorgeschlagene Anzahl von Laternen zur Aufstellung gelangen, für welche aber nur eine halbnächtige Brenndauer in Aussicht zu nehmen ist“. (Wird angenommen.)

Gemeinderat Gmeiner berichtet über die Zuschrift der Gasgesellschaft, worin diese infolge der seinerzeit vom Gemeinderat Eckl gemachten Anregungen die kostenlose Aufstellung einer Anzahl von neuartigen Gaslaternen in Aussicht stellt, und beantragt, dieses Entgegenkommen der Lokaldirektion der genannten Gesellschaft zur Kenntnis zu nehmen und das Bauamt zu beauftragen, wegen der örtlichen Verwendung dieser Laternen Vorschläge zu erstatten.

Über Antrag des Gemeinderates Sedlacek wird die vom Bauamte vorgeschlagene Herstellung der Wasser- und Gasleitung zwischen Bethlehem- und Museumstraße genehmigt, dem Ansuchen des Herrn Leopold Steineder, Unionstraße, um Bewilligung der Herstellung einer Holzplanke statt eines Eisengitters als Einfriedung seines neuen Zimmerplatzes und Situierung des neu zu erbauenden Hofstöckels dortselbst über Antrag des Gemeinderates Uhlik keine Folge gegeben.